

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Kontaktperson: Patrick Louis, Projektmitarbeiter Wirtschaftspolitik

St.Gallen, 12. Dezember 2022

Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Die IHK St.Gallen-Appenzell verfolgt das Energiedossier aktiv und bringt regionale Aspekte auf kantonaler und nationaler Ebene ein. Die Grundlage unserer Positionierungsarbeit bildet das EcoOst Vademecum «[Versorgungssicherheit in Zeiten der Energiewende](#)» (siehe auch Beilage). In diesem werden übergeordnete Aspekte der Schweizer Energieversorgung aufgearbeitet und die Position der IHK St.Gallen-Appenzell detailliert dargestellt (siehe auch Massnahmentabelle auf S. 42–43). Die vorliegende Vernehmlassungsantwort lehnt sich an jene von economiesuisse an, ergänzt diese allerdings punktuell mit *kursiven* Inputs von betroffenen Ostschweizer Unternehmen.

Die sichere Verfügbarkeit von Strom ist zentral für die Schweizer Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die IHK St.Gallen-Appenzell begrüsst daher die von Bund und Kantonen getroffenen Massnahmen, um eine Mangel Lage möglichst zu vermeiden, denn die beste Bewirtschaftungsmassnahme ist deren Vermeidung. Die vorliegenden Verordnungen gehen in die richtige Richtung, bedürfen jedoch einiger wichtigen Anpassungen, um die grössten Schäden von Wirtschaft und Gesellschaft abzuwenden. Dabei gilt in Anbetracht der immensen volkswirtschaftlichen Schäden im dreistelligen Milliardenbereich, dass stets nicht die administrativ einfachste, sondern die wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvollste Bewirtschaftung anzuwenden ist. Der Wirtschaft ist jedoch bewusst, dass Notverordnungen stets ein Kompromiss sind und naturgemäss nie alle Anspruchsgruppen zufrieden stellen können und fokussiert sich im Folgenden daher nur auf die allerwichtigsten Punkte. Die Ostschweizer Wirtschaft hat fünf Hauptforderungen:

1. Schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2) ermöglichen
2. Referenzmenge basierend auf dem Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2)
3. Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8)
4. Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen (insb. solange die Punkte 1 bis 3 nicht gewährleistet sind)
5. Einsatz von Stromaggregaten ermöglichen

**Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie sowie
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie**

Die IHK sieht fünf zentrale Punkte, die unbedingt erfüllt werden müssen, um grossen volkswirtschaftlichen Schaden im Falle einer Kontingentierung abzuwenden:

1. Zwingend schweizweite Kontingentierung (Art. 3, Abs. 2):

Für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen kann für diesen Winter keine umfassende Lösung angeboten werden, indem das Kontingent über sämtliche Betriebsstätten zugeteilt werden kann. Dies ist für diesen Winter nur innerhalb desselben Netzgebietes möglich. Damit entgeht den Unternehmen eine wichtige Flexibilität, da sie bspw. nicht schweizweit einen Standort stilllegen und die anderen regulär weiterführen können. Es wird zwar in Aussicht gestellt, dass für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen auf den Winter 2023/24 hin eine Lösung erarbeitet wird, damit sie schweizweit kontingentiert werden können. Diese Lösung ist für den Winter 2023/24 zwingend zu erarbeiten und wäre bereits für diesen Winter wünschenswert gewesen.

Für die Priorisierung von Kontingentierungen bzw. bei der Ermittlung potentieller Schäden sind auch Folgeschäden, beispielsweise durch Regressforderungen von Endkunden aufgrund von Lieferausfällen zu bewerten und zu berücksichtigen.

2. Referenzmenge basierend auf dem Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2):

Die gewählte Berechnungsmethode der Referenzmenge weist bedeutende Mängel auf. Als Referenzmenge soll die Menge der verbrauchten elektrischen Energie (kWh) pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres gelten. Dieser Wert ist aber nicht immer repräsentativ, da er zu einseitig auf einen Referenzmonat Bezug nimmt. Des Weiteren ergeben sich Jahr für Jahr Sondersituationen: Bei einer Kontingentierung in diesem Winter wird der Stromverbrauch des Vorjahres verzerrt durch Lieferkettenprobleme aufgrund von Corona-Nachwirkungen. Bei einer Kontingentierung im nächsten Winter würden Unternehmen, die diesen Winter besonders effektiv Strom sparen, pönalisiert. *Unternehmen mit strukturellen Veränderungen, die zu wesentlichen Anpassungen im Energieverbrauch oder -mix führten, sollten in der Betrachtung der Kontingentierungen Berücksichtigung finden.* Die Referenzmenge muss deshalb einem repräsentativen Mehrjesschnitt entsprechen. Zusätzlich sollte dieser dabei eine «Corona-Korrektur» beinhalten, da dies bei vielen Unternehmen relevant ist. Daher schlagen wir vor, dass für die Referenzmenge der Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre (statt ein Jahr) beigezogen wird.

Die gewährleistete Flexibilität ist sinnvoll, aber der Schwellenwert ist mit 20% zu hoch angesetzt. Die IHK begrüsst grundsätzlich eine Wachstumskorrektur, sodass allfälligem Wachstum Rechnung getragen wird, falls der Stromverbrauch im Vormonat höher ist als in der Referenzperiode (Art. 4 Abs. 2). Wir erachten aber den Schwellenwert als zu hoch angesetzt und schlagen einen Wert von 10% vor.

Ferner benötigt es neben einer möglichen Wachstumskorrektur auch eine mögliche Sparkorrektur. Freiwillige, bereits umgesetzte Sparmassnahmen müssen bei der Referenzberechnung berücksichtigt werden, falls die Einsparungen dokumentiert und nachgewiesen werden können (Analogie zur Wachstumskorrektur). Es braucht eine rechtliche Festlegung, sodass freiwillige Einsparungen an die Referenzmenge angerechnet werden können.

3. Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8):

Die vorliegenden Verordnungen über die Kontingentierung werden stets zu stossenden Ergebnissen im Einzelfall führen und werden den betrieblichen Realitäten vieler Schweizer Unternehmen nicht gerecht. Für jede Form der Bestimmung der Referenzmenge sind Einzelfälle denkbar, in denen die Berechnung falsche Anreize setzt und zu seltsamen Ergebnissen führt. Auch wird eine Kontingentierung stets Unternehmen unterschiedlich betreffen: Während ein Teil der Betriebe bei einer Kontingentierung notfalls mit reduzierter Energieversorgung weiterproduzieren kann, wird dies aus prozesstechnischen Gründen für viele andere Firmen nicht möglich sein. Letztere würden im Falle einer Stromkontingentierung und erst recht bei rollierenden Stromabschaltungen ihren Betrieb einstellen müssen, wenn sie nicht zu akzeptablen Preisen Kontingente von anderen Unternehmen kaufen können.

Die Flexibilität, Kontingente effizient zu allozieren ist deshalb essentiell, um volkswirtschaftliche Schäden zu reduzieren, und das beste Mittel, um die Unzulänglichkeiten einer Kontingentierung im Notfall abzumildern. Der

Kontingenthandel ist für diesen Winter leider nur in einem eingeschränkten Rahmen möglich und soll erst im folgenden Winter umfassend sein. Das ist enttäuschend, ist doch die Wirtschaft mit mangellage.ch bereits in Vorleistung gegangen und hat auf diese Problematik vom Anbeginn der Krise hingewiesen. Es ist deshalb zwingend, dass der Kontingenthandel spätestens für den Winter 2023/24 umfassend möglich sein wird. Die Möglichkeit eines Kontingenthandels (z.B. via mangellage.ch) kann im Ernstfall für die Weiterexistenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen entscheidend sein. Der Kontingenthandel ist für die Wirtschaft kein «nice to have», sondern ein «must have», weshalb eine sehr hohe Erwartung an das Krisenmanagement des Bundes gestellt wird.

Im Kommentar zur Verordnung ist im Hinblick auf den Winter 2022/23 bei der Sofortkontingentierung die minimale Handelsmenge pro Messpunkt und Tag mit 2 MWh/Tag (Kommentar zu Artikel 7) und bei der Kontingentierung pro Messpunkt und Kontingentierungsperiode mit 20 MWh/Monat angegeben. Diese Grenzen sind viel zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Handel derart eingeschränkt werden soll. Mit diesen grossen minimalen Handelsmengen könnten die meisten Unternehmen gar nicht am Handel mit Kontingenten teilnehmen. Diese Werte müssen rasch tiefer angesetzt werden, damit der Handel für Unternehmen attraktiv ist und sie auch Zugang dazu haben.

4. Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen (insb. solange die Punkte 1 bis 3 nicht erfüllt sind):

Grundsätzlich fehlt ein Artikel über zwingende Ausnahmen bei einer Kontingentierung, insbesondere solange ein vollständiger, schweizweiter Kontingenthandel nicht gewährleistet ist. Verbraucher, welche aus Gründen ihrer kritischen Rolle für die Landesversorgung (Beispiele, soweit diese unter Art. 2 Abs. 1 fallen: Blaulichtorganisation, Gesundheitseinrichtungen, Kommunikation; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsverordnung) oder aus produktionstechnischen Gründen zwingend auf eine unterbrechungsfreie und vollständige Stromversorgung angewiesen sind, sollten von der Kontingentierung ausgenommen werden können. Dies insbesondere, da aufgrund der sehr eingeschränkten Möglichkeit des Kontingenthandels eine effiziente, nachfrageseitige Allokation von Kontingenten nicht ermöglicht wird.

5. Einsatz von Stromaggregaten zwingend ermöglichen:

Der Einsatz von Stromaggregaten zum Eigenverbrauch muss zwingend ermöglicht werden. Dabei ist zentral, dass dieser Einsatz von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen wird. *Auch auf Baubewilligungsverfahren soll verzichtet werden, um die Energieversorgungssicherheit nicht durch administrative Prozesse zu gefährden.* Es kann nicht sein, dass Unternehmen daran gehindert werden, in einer Mangellage mit Eigeninitiative ihre Produktion und letzten Endes ihren Betrieb aufrechtzuerhalten.

Auch weist die Referenzperiode für die Berücksichtigung der Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen (Art. 4, Abs. 3) erhebliche Mängel auf, da meteorologische Aspekte missachtet werden. War die Referenzperiode z.B. sehr sonnenreich, fiel der Energiebezug von Dritten folglich geringer aus. Und wenn nun dann noch hinzukommt, dass die Eigenstromerzeugung (z.B. mit PV) im Kontingentierungsmonat deutlich geringer ist, reduziert sich die im Kontingent zur Verfügung stehende Energiemenge zusätzlich. Daher schlagen wir für die Berechnung der Eigenproduktion vor, auf den Durchschnitt aus drei Zeitperioden abzustellen. Für die Berechnung der Eigenproduktion in einer hypothetisch angenommenen Kontingentierung im März 2023 soll also der Durchschnitt von März 2020, März 2021 und März 2022 verwendet werden.

Die Verordnung sieht vor, dass für Grossverbraucher ohne feststellbaren oder plausiblen Referenzverbrauch der VSE diesen festlegt (Art. 7, Abs. 2). Der Grossverbraucher sollte allerdings die Chance erhalten, einen belastbaren Referenzverbrauch vorlegen zu können. Erst wenn der Grossverbraucher binnen einer Frist keinen nachweislich belastbaren Referenzverbrauch vorlegen kann, soll sein Referenzverbrauch wie vorgesehen festgelegt werden können. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der VSE in diesen Fällen den Referenzverbrauch festlegen soll und nicht der zuständige Verteilnetzbetreiber. Hinsichtlich eines umfassenden Kontingenthandels sollte dies durch den Verteilnetzbetreiber erfolgen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Kontingente (Art. 11, Abs. 1) ist es unklar, ob und wie der VSE dies bewerkstelligen kann. Die Daten sind beim jeweiligen Verteilnetzbetreiber, weshalb dieser die Kontingentierung kontrollieren sollte.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Die IHK St.Gallen-Appenzell begrüsst, dass Haushalte und Unternehmen beide einen Beitrag zur Bewältigung einer Mangellage leisten: Erstere vorgelagert, dafür massgeblich im Komfortbereich; letztere nachgelagert, dafür mit einschneidender Kontingentierung. Die IHK hat hierzu drei übergeordnete Anmerkungen:

Erstens soll aus unserer Sicht der Eskalationsschritt 4 grundsätzlich vor der Verfügung einer Kontingentierung erfolgen. Es gibt es mehrere Eskalationsschritte bezüglich Einschränkungen und Verbote, um harte Massnahmen, konkret Kontingentierung und vor allem Netzabschaltungen zu verhindern. Dass der 4. Eskalationsschritt nun erst nach der Kontingentierung umgesetzt werden soll, ist nicht zielführend. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gilt es unbedingt Kontingentierungen zu verhindern, damit der Schaden minimiert werden kann. Daher sollte der 4. Eskalationsschritt vor den Kontingentierungen erfolgen.

Zweitens sind noch immer viele Fragezeichen offen. Bei einigen der Verwendungsbeschränkungen und Verboten ist unklar, ob diese Verbote und Einschränkungen effektiv anwendbar sind resp., ob sie in der Praxis umsetzbar sind (z.B. Verbot für Betrieb von Eismaschinen im privaten Bereich). Es scheint unklar, wie die von Verwendungsbeschränkungen und Verboten Betroffenen über die jeweiligen Massnahmen informiert werden sollen. Unklar ist auch, wie die Einhaltung dieser Verwendungsbeschränkungen und Verbote überprüft werden sollte.

Drittens ist in der Anwendung der Massnahmen darauf Rücksicht zu nehmen, dass in Einzelfällen Verbote und Beschränkungen als die vermeintlich mildere Massnahme stärkere Einschränkungen bedeuten können als die vermeintlich stringenter und daher nachgelagerte Kontingentierung. Dies namentlich im Bereich von Unternehmen, deren Kern der Geschäftstätigkeit Anwendungen im Komfortbereich sind. Daher ist hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angebracht.

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Viele Industriebetriebe haben nicht die Möglichkeit, ihre Produktion auf Teillast zu fahren. Spätestens bei zyklischen Abschaltungen werden viele Industriebetriebe vorzeitig ihren Betrieb einstellen müssen, weil ein so kurz getakteter «on-off-Betrieb» (4/4h oder 4/8h) prozessbedingt nicht möglich ist. Solche regelmässigen Netzabschaltungen haben bei vielen Unternehmen einen vollständigen Ausfall der Produktion zur Folge. Zudem sind in einem solchen Fall die Auswirkungen auf die nachgelagerten Lieferketten unabsehbar. Der volkswirtschaftliche Schaden wäre enorm.

Auch bei Netzabschaltungen sind die bei der Kontingentierung erwähnten Ausnahmen zusätzlich vorzusehen. Die IHK verweist auf die Bemerkungen zur Verordnung zur Kontingentierung elektrischer Energie. Es ist in Art. 4 Abs. 2 zwar vorgesehen, dass die Kantone in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren können, welche zur Aufrechterhaltung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Ein potentiell vollständiger Ausfall der Produktion und allfällig drohende Betriebsschliessungen gelten dafür aber nicht als Kriterien. Zudem wäre eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für weitere Ausnahmen zielführender, da Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden, und schweizweit Rechtssicherheit geschaffen würde.

Ein weiterer prüfenswerter Punkt ist eine präventive «Abschaltung» gegen Entschädigung, um so Kontingentierungen und/oder Netzabschaltungen als Ultima Ratio zu verhindern. Die Kosten hierfür sind dem immensen volkswirtschaftlichen Schaden von zyklischen Abschaltungen gegenüberzustellen. Spätestens für den Winter 2023/24 sind solche präventive «Abschaltungen» gegen Entschädigung in Betracht zu ziehen.

Auch sind im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/24 Kontingentierungen sämtlicher Unternehmen und nicht nur Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh zu prüfen. Die Trennungslinie bei 100 MWh Jahresverbrauch scheint dabei arbiträr. Zudem können im Falle einer Kontingentierung für alle Unternehmen eventuell drohende Netzabschaltungen verhindert werden.

Damit der Erfolg der Stromsparappelle und -massnahmen, sowie die individuellen Einsparungen bei Kontingentierungen und Netzabschaltungen umfassend eingeschätzt werden können, muss das Stromverbrauchsmonitoring zwingend ausgebaut werden, mit Smart Metern oder nachgerüsteten, vernetzten Lesegeräten. Bei den Versorgern soll somit einerseits aufgezeigt werden, inwiefern sich die Sparappelle des Bundes gelohnt haben. Der Endverbraucher andererseits soll den monatlichen Verbrauch einsehen können und motiviert werden, Kosten und Strom einzusparen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Industrie- und Handelskammer
St.Gallen-Appenzell**



Markus Bänziger
Direktor